

**Beschluß des Kleinen Raths vom 19. Brachmonath 1819, und Entscheidung wegen gewisser Wählbarkeits-erfordernisse der Friedensrichter, mit Hinsicht auf Alter und Weinschenksgewerb.**

Da sich ein Amtsgericht, veranlaßt durch zwey für Friedensrichterstellen geschehene Gemeindevorschläge, Weisung von hoher Behörde erbittet, ob junge Männer, welche noch unverheurathet und unter 30 Jahren sind, auch solche, die bey ihren Vätern, welche Weinschenken besitzen, in ungetheilter Haushaltung leben, zu dieser Beamtung gewählt werden dürfen oder nicht, so haben U. H. Herren und Obern erkannt: Es walten in Bezug auf die zwey erstbenannten Eigenschaften keine gesetzlichen Schwierigkeiten dagegen ob, hingegen gehe allerdings aus dem Sinne des Gesetzes, welches allfälligen Mißbrauch, den solche Beamten mit Wirthschaften treiben könnten, verhüten will, hervor, daß ein Sohn, der mit seinem Vater, einem Wirth oder Weinschenk, in ungetheilter Haushaltung lebt, als den gleichen Beruf treibend zu betrachten, und daher für solche Stellen nicht zu wählen seye.

Dieser Entscheid wird dem betreffenden Ebl. Oberamte mitgetheilt.

---

**Beschluß des Kleinen Raths vom 1. Seumonath 1819, betreffend eine neue Besoldungsbestimmung für das Amt Rüti.**

---

Da, laut dem von der Ebl. Finanz-Commission hinterbrachten Bericht in den neuern Zeiten mancherley Veränderungen hinsichtlich der einem jeweiligen Amtmann zu Rüti zudienenden Güter Statt gefunden haben, da ein Theil derselben verkauft, ein anderer Theil in Erblehen umgewandelt, ein dritter Theil aber zu Handlehen geschlagen worden, und es also erforderlich ist, für diese, nächstens zu Ende gehende Amtsverwaltung eine neue Bestimmung zu treffen: so hat der Kleine Rath, in Genehmigung des dießfälligen Commissional-Antrags, die künftige Besoldung eines Amtmanns zu Rüti, welche mit der neuen Amtsverleihung ihren Anfang nehmen soll, auf folgenden Fuß festgesetzt:

- a.) fl. 1000 jährliche fixe Besoldung.